

Waidhofen, am 23.12.2021

Veronika Gegenbauer
T +43 7442 511-213
F +43 7442 511-109
veronika.gegenbauer@waidhofen.at

In der **öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Montag, 20.12.2021** im Plenksaal der Stadt Waidhofen a/d Ybbs wurde folgender Beschluss gefasst:

3. GB V/1-64-2021
VORANSCHLAG 2022
Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Berichterstatter: StR. KR. Peter Engelbrechtsmüller

Der Antrag von Bgm. Mag. Werner Krammer lautet:

Der Voranschlag 2022 für den Ergebnishaushalt und für den Finanzierungshaushalt wird wie folgt festgesetzt:

A.

ERGEBNISHAUSHALT

ERTRÄGE	€ 36 614 000,00
AUFWENDUNGEN	€ 37 739 000,00
NETTOERGEBNIS	-€ 1 125 000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 1 125 000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00
NETTOERGEBNIS nach Zuweisung u. Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT

Seite 1/5





OPERATIVE GEBARUNG	Einzahlungen	€ 34 944 000,00
	Auszahlungen	€ 32 178 000,00
	Saldo 1	€ 2 766 000,00
INVESTIVE GEBARUNG	Einzahlungen	€ 2 871 000,00
	Auszahlungen	€ 9 304 000,00
	Saldo 2	-€ 6 433 000,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3 = Saldo 1 + Saldo 2)		-€ 3 667 000,00
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	Einzahlungen	€ 4 863 000,00
	Auszahlungen	€ 3 838 000,00
	Saldo 4	€ 1 025 000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebahrung (Saldo 5 = Saldo 3 + Saldo 4)		-€ 2 642 000,00

Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuweisen sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 76 NÖ STROG vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden können (§ 55 Abs. 3 NÖ STROG).

B.

Gleichzeitig wird beschlossen:

I. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleiches:

1. Sämtliche Bereiche und Dienststellen dürfen Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag enthalten sind, nur dann tätigen, wenn diese zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.
2. Die Haushaltsüberwachung hat bereits bei der Erteilung eines Liefer- oder Leistungsauftrages zu erfolgen, wodurch die Anordnungsberechtigten jederzeit in der Lage sind, einen genauen Überblick über ihre Kreditinanspruchnahme zu haben.
3. Die Vorlage von Anträgen auf Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Mittelverwendungen ist grundsätzlich zu unterlassen.
4. Ausgaben innerhalb der Wertgrenzen des Magistrates, die nicht auf gesetzlicher oder



vertraglicher Verpflichtung beruhen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters. Dies gilt für jene Ausgaben, die den Betrag von € 2.500,00 übersteigen. Das hierfür aufgelegte Formblatt ist zu verwenden und dem Rechnungsbeleg anzuschließen.

5. Personelle Maßnahmen:

- a) Unbedingt notwendige Mehrdienstleistungen (Überstunden), sofern diese durch Zeitausgleich nicht abgegolten werden können, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters angeordnet werden.
- b) Die Aufnahme von Aushilfskräften darf nur dann erfolgen, wenn hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht, sowie eine personell- bzw. kostengünstigere Alternativlösung nicht möglich ist.
- c) Bei der Anordnung von Dienstreisen ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- d) Etwaige freiwerdende Dienstposten sind, soweit dies der Dienstbetrieb erlaubt, nicht mehr nachzubsetzen.

II. Im Rechnungsjahr 2022 werden nachstehende Gemeindesteuern gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2014 in folgendem Ausmaß eingehoben:

GRUNDSTEUER - 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages

Die übrigen Gemeindeabgaben und Gebühren sind nach den jeweils bestehenden Gesetzen und Beschlüssen des Gemeinderates einzuheben.

- III. Der Gesamtbetrag der für das Rechnungsjahr 2022 aufzunehmenden Darlehen und Kredite wird mit € 4.863.000,00 festgelegt. Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen wird der Bürgermeister gemäß § 59 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026 idGF., ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen. Sie dürfen 20 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen.
- IV. Darlehen, welche nicht der investiven Gebarung dienen, sind gemäß § 61 Abs. 2 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026 idGF., nur zulässig, sofern die Grenze von 30 % der Mittelaufbringungen an Ertragsanteilen (Ansatz 925) nicht überschritten ist. Als Basis sind die Ertragsanteile des zweit vorausgehenden Rechnungsjahres heranzuziehen. Nachdem im Haushaltsjahr 2015 die Grenze des § 61 Abs. 2 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes überschritten wurde, gilt für die

Stadt Waidhofen a/d Ybbs gemäß § 61 Abs. 3 leg.cit. eine Grenze von 100 %. Diese Grenze von 100 % verringert sich ab dem Jahr 2016 jährlich gemäß der in § 61 Abs. 3 leg.cit. ausgewiesenen Tabelle, so dass im Jahr 2035 die Grenze für den aushaftenden Darlehensstand für Haushaltsabgänge wieder bei 30 % liegt.



Abgabenertragsanteile (Ansatz 9250)		aushaftende Darlehen für Haushaltsabgänge per		Anteil der Darlehen
2011	€ 10 706 841,95	31.12.2013	€ 5 186 665,30	48,44%
2012	€ 10 864 334,78	31.12.2014	€ 4 809 776,49	44,27%
2013	€ 11 332 997,43	31.12.2015	€ 5 757 887,68	50,81%
2014	€ 11 935 384,58	31.12.2016	€ 6 974 748,87	58,44%
2015	€ 12 058 163,24	31.12.2017	€ 6 448 610,06	53,48%
2016	€ 12 320 848,32	31.12.2018	€ 6 252 471,25	50,75%
2017	€ 12 940 839,56	31.12.2019	€ 5 704 332,44	44,08%
2018	€ 12 921 104,72	31.12.2020	€ 6 497 971,37	50,29%
2019	€ 13 409 181,07	31.12.2021	€ 5 869 833,00	43,77%
2020	€ 12 252 330,88	31.12.2022	€ 5 241 695,00	42,78%

- V. Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.11.2021 beschlossen. Dieser Beschluss wird jedoch erst mit der Beschlussfassung des Voranschlags 2022 durch den Gemeinderat wirksam.
- VI. Bei der Führung des Haushaltes sind die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), des NÖ STROG, der Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Stadtsenat und die Gemeinderatsausschüsse sowie der Geschäftsordnung des Magistrates einzuhalten.
- VII. Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 VRV 2015 (Voranschlagsvergleichsrechnung) sind im Haushaltsjahr 2022 nur wesentliche Abweichungen zu den einzelnen Voranschlagswerten zu begründen wobei keine Wertgrenzen erforderlich sind. Mehr- bzw. Minderausgaben bei den intern verrechneten "Bauhofleistungen" (Konto -728800) sind nicht zu begründen.

VIII. Deckungsfähigkeit:

Im Jahr 2022 sind die im Nachweis über Leistungen für Personal enthaltenen Mittelverwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die im Nachweis über den Schuldendienst enthaltenen Mittelverwendungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Die gesamten Mittelverwendungen eines Ansatzes (Teilabschnitt) pro Anordnungsberechtigten sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mittelverwendungen der Kontengruppen 610, 611, 612, 613, 614, 616, 617, 618 und 619 sind quer über sämtliche Ansätze gegenseitig deckungsfähig.

Weiters sind im Jahr 2022 die Mittelverwendungen der Kontengruppe 630 (Postdienste) gegenseitig deckungsfähig. Ebenso alle Mittelverwendungen der Kontengruppe 670 (Versicherungen).



Beschluss: Antrag von Bgm. Mag. Werner Krammer mehrstimmig angenommen.

29 Stimmen dafür: Mitglieder der WVP (21), SPÖ & UA (6), GR. Matthias Plankenbichler (GRÜNE) sowie GR. Karl-Heinz Knoll (fraktionsloser Mandatar)

3 Gegenstimmen: StR. Ing. Martin Dowalil, GR. Robert Grurl und GR. Sylvia Tazreiter (FUFU)